

**Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 23.02.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 7 Abs. 9 der Fachhochschulabweichungsverordnung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule vom 07.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „2. Kapitel: Präsidium (Hochschulleitung)“ wird die Klammerbemerkung gestrichen, in § 30 Abs. 2 werden die Worte „der Hochschulleitung“ durch die Worte „des Präsidiums“ und in §§ 31, 39 Abs. 3 und Abs. 4, 44 Abs. 4 und 45 die Worte „die Hochschulleitung“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet der Präsident oder die Präsidentin aus dem Amt, so scheiden mit ihm oder ihr auch die amtierenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus ihren Ämtern aus, führen diese aber bis zum Amtsantritt des jeweiligen neuen Vizepräsidenten oder der jeweiligen neuen Vizepräsidentin kommissarisch fort;“

3. In § 4 Abs. 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „VorgängerInnen“ der Satzteil „und legt fest, welcher Wahlvorschlag für welchen Vizepräsidenten oder welche Vizepräsidentinnen gilt“ angefügt.

4. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Abwesenheit werden der Präsident oder die Präsidentin durch seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Dekane oder Dekaninnen durch den Prodekan oder die Prodekanin, die der Dekan oder die Dekanin zur Vertretung bestimmt hat, sowie die/der Frauenbeauftragte durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß § 20 Satz 1 vertreten, die oder der von der Frauenbeauftragten zur Vertretung bestimmt wurde. Der Vertreter oder die Vertreterin ist stimmberechtigt.“

5. § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann jeder Dekan/jede Dekanin und jedes Mitglied des Hochschulrats und die/der Frauenbeauftragte der Hochschule aus den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag einreichen;“

6. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind so zu planen, dass alle Wahlhandlungen in diesem Zeitraum abgeschlossen sind.“

7. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sie kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils Stimmen bis zur Maximalzahl der Stimmen geben (Häufelung).“

8. In § 21 Satz 1 werden das Wort „behinderten“ gestrichen und nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „mit Behinderung“ eingefügt; in Satz 2 Spiegelstrich 1 bis 4 werden jeweils das Wort „behinderter“ gestrichen und in Spiegelstrich 1 nach dem Wort „StudienbewerberInnen“, in Spiegelstrich 2 und 4 nach dem Wort „Studierender“ und in Spiegelstrich 3 nach dem Wort „Menschen“ die Worte mit „mit Behinderung“ eingefügt; in Spiegelstrich 3 wird zudem vor dem Wort „Menschen“ das Wort „von“ eingefügt.

9. In § 22 Abs. 2 Halbsatz 1 werden das Wort „behinderter“ gestrichen und nach dem Wort „Studierender“ die Worte „mit Behinderung“ eingefügt und in Abs. 3 die Worte „sowie die maximal zulässige Amtszeit in diesem Amt 24 Semester“ gestrichen.

10. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Amt eines oder einer Frauenbeauftragten ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Präsidiums unvereinbar. Darüber hinaus ist das Amt des oder der Frauenbeauftragten der Hochschule mit der Tätigkeit als Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin unvereinbar.“

11. Der „V. Abschnitt: Studentenvertreter bzw. Studentenvertreterinnen und Studentenvertretung“ erhält folgende neue Fassung:

„V. Abschnitt: Vertretung der Studierenden

§ 35 Studentisches Parlament

- (1) Die Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG werden durch das Studentische Parlament vertreten.
- (2) Die Aufgaben des Studentischen Parlamentes sind
 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) Alle Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG sind wahlberechtigt für und mit ihrer Zustimmung wählbar in das Studentische Parlament der Hochschule München.
- (4) Dem Studentischen Parlament gehören an:
 1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung (Art. 52 Abs. 5 BayHSchG) gem. Abs. 5,

2. von den Studierenden der Hochschule München aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter und Vertreterinnen in der doppelten Anzahl der unter Nr. 1 genannten Vertreter und Vertreterinnen,

3. der Vertreter/die Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat.

- (5) Jede Fachschaftsvertretung entsendet einen/eine namentlich benannte/n Vertreter/Vertreterin in das Studentische Parlament und bestimmt eine/n namentlich benannten Stellvertreter/Stellvertreterin. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere mehrmonatige Erkrankung, Auslandssemester (Studium- oder Praktikumssemester), Exmatrikulation, Rücktritt eines/r Vertreter/in) kann der Vorstand des Studentischen Parlaments auf Antrag der Fachschaftsvertretung einer Änderung des Vertreters/der Vertreterin und/oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin zustimmen.
- (6) Studierende, die dem Studentischen Parlament gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 angehören, können nicht gleichzeitig direkt gewählte Mitglieder des Studentischen Parlaments nach Abs. 4 Nr. 2 sein. Für sie rücken die Kandidaten/Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl der direkt gewählten Vertreter/Vertreterinnen nach Abs. 4 Nr. 2 nach.
- (7) Jedes Mitglied des Studentischen Parlaments hat eine Stimme.
- (8) Das Studentische Parlament ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit vom Vorstand einzuberufen. Außerordentlich ist das Studentische Parlament auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (9) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Studentischen Parlaments umfasst jeweils zwei Semester (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester).
- (10) Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG, erstrecken sich auch auf das Studentische Parlament. Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des Studentischen Parlaments die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.
- (11) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Parlaments nicht gebunden.
- (12) Das Studentische Parlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 36 Vorstand des Studentischen Parlaments

- (1) Der Vorstand des Studentischen Parlaments besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (2) Das Studentische Parlament wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (3) Ort und Zeit der Wahl bestimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums.
- (4) Der/die für Studierendenangelegenheiten zuständige Vizepräsident/Vizepräsidentin leitet die Sitzung bis der oder die neugewählte Vorsitzende des Studentischen Parlaments die Wahl angenommen hat. Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (5) Die Wahl ist geheim. Das Studentische Parlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Studentischen Parlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem nach Abs. 3 tätig gewordenen Mitglied des Präsidiums geladen.

- (6) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorstandes je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (7) Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, ist der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes. Das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen sein bzw. ihr Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (8) Das gem. Abs. 3 tätig gewordene Mitglied des Präsidiums teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem gem. Abs. 3 tätig gewordenen Mitglieds des Präsidiums eingegangen ist.
- (9) Nimmt ein Gewählter bzw. eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. Kommt danach eine Wahl nicht zu Stande, entscheidet das Los.
- (10) Die Amtszeit des Vorstandes des Studentischen Parlaments endet mit der Amtsperiode des Studentischen Parlaments. Bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die Geschäfte des Studentischen Parlaments kommissarisch weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine Neuwahl zur Nachfolge dieses Mitglieds durchgeführt, die Vorschriften der Absätze 3 – 6, 8 und 9 gelten entsprechend.
- (11) Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes des Studentischen Parlaments beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Parlaments, soweit diese nicht auf die Referate verteilt sind. Er bzw. sie hat die Arbeitsfähigkeit der Referate sicherzustellen.
- (12) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche für die Finanzen.
- (13) Der Vorstand hat dem Studentischen Parlament regelmäßig einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten.
- (14) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlastung des Vorstandes.

§ 37a Referate

- (1) Jeder Studierende/jede Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann mit seiner/ihrer Zustimmung in ein Referat des Studentischen Parlaments berufen werden.
- (2) Die Referate führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und unterstützen dieses bei der Erfüllung der unter § 35 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München festgelegten Aufgaben. Laufende Angelegenheiten des Studentischen Parlaments können zur selbständigen Erledigung an sie übertragen werden.
- (3) Das Studentische Parlament beschließt über die Einführung und Abschaffung eines Referats und dessen Aufgabengebiets.
- (4) Das Studentische Parlament wählt für jedes Referat eine/n Referatsleiter/Referatsleiterin und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin. Wählbar sind Studierende der Hochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, die sich form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen beim Studentischen Parlament um die Referatsleitung bzw. Stellvertretung beworben haben; das Studentische Parlament legt die Form und Frist des Antrags und die erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung spätestens sechs Wochen vor der Wahl fest und macht diese hochschulöffentlich bekannt. Der/die Referatsleiter/Referatsleiterin und sein/ihr Stellvertre-

ter/Stellvertreterin leiten das Referat, führen die Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und erstellen den Rechenschaftsbericht.

- (5) Die Amtszeit der Referatsleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.
- (6) Für die Wahl des/r Referatsleiter/Referatsleiterin und seines/ihres Stellvertreters gelten die Regelungen zur Wahl des Studentischen Parlaments nach § 36 Abs. 5 bis 7 sinngemäß. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands des Studentischen Parlaments teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung aus wichtigem Grund bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingegangen ist.
- (7) Die personelle Zusammensetzung des Referats bestimmt der jeweilige Referatsleiter im Einvernehmen mit dem Studentischen Parlament. Der Referatsleiter/die Referatsleiterin hat einen Bericht über die Tätigkeit des Referats dem Studentischen Parlament vorzulegen. Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.
- (8) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlastung der Referatsleiter/Referatsleiterinnen.
- (9) Die Referate können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 37b Arbeitskreise

- (1) Jeder Studierende/jede Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann mit seiner/ihrer Zustimmung in einen Arbeitskreis des Studentischen Parlaments bzw. eines Referats berufen werden.
- (2) Arbeitskreise können vom Studentischen Parlament und/oder Referaten einberufen werden. Sie führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und dienen zur Erfüllung von kurzfristigen Aufgaben, sowie für Themen, welche nicht der vollen personellen Stärke des Referats bedürfen.
- (3) Für jeden Arbeitskreis ist ein Leiter/eine Leiterin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von dem Organ zu bestimmen, das den Arbeitskreis gemäß Abs. 1 einberufen hat.
- (4) Die personelle Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der/die jeweilige Arbeitskreisleiter/Arbeitskreisleiterin.
- (5) Die Amtszeit der Arbeitskreisleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.
- (6) Der Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin hat dem Studentischen Parlament einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel vorzulegen. Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.“

12. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „unerwarteter“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 11 gilt erstmalig für die Durchführung der Wahlen zum studentischen Parlament im Sommersemester 2010.

D:\Eigene Dateien\TEXTE\Grieser\Satzung Änderung GO.doc